Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 391
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 07. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2020)

zum Thema:

Berlin: sozialpädagogische Einzelfallhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII im vorschulischen Bereich

und **Antwort** vom 27. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23391
vom 7. Mai 2020
über Berlin: sozialpädagogische Einzelfallhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII im vorschulischen Bereich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder werden zurzeit mit sozialpädagogischer Einzelfallhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII im vorschulischen Bereich in ihrer Entwicklung unterstützt?

Zu1.:

Die gesetzlichen Grundlagen gemäß §§ 53, 54 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind durch die Implementierung der 3.Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 entfallen.

Im Land Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landesrecht, Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKHJG), im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sowie der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) vom 4. November 2005 sowie im Berliner Bildungsprogramm für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege verankert und flächendeckend umgesetzt. Gemäß § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) haben Kinder mit einer (drohenden) Behinderung einen Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung. Anspruchsberechtigt sind Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder Behinderung der Sinne, von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder gem. § 2 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) ebenso wie Kinder, deren Entwicklung durch eine (drohende) seelische Behinderung gem. §35a Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) beeinträchtigt ist. Für Kinder mit einem erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe (Typ A) werden 0,25 Vollzeitstellen und für Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an zusätzli-

cher sozialpädagogischer Hilfe (Typ B) werden 0,5 Vollzeitstellen als Fachpersonal für die soziale Teilhabe in der Kindergemeinschaft bereitgestellt. Das zusätzliche Fachpersonal soll über eine Zusatzqualifikation für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen oder sich in einer Weiterbildung dazu befinden. Die zusätzliche pädagogische Fachkraft hat spezifische Aufgaben im Gruppengeschehen zu leisten, die sich unmittelbar auf die Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung und dessen Integrationsprozess beziehen. Im inklusiven System der Kindertagesbetreuung stehen Kindern mit schwerst-mehrfachen Behinderungen und ggf. Pflegebedarf auf Wunsch der Eltern „Heilpädagogische Gruppen“ (alt: spezialisierte Besonderen Gruppen) als ein weiteres Angebot der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Die Statistik für das Jahr 2020 wird abschließend zum Beginn des Folgejahres 2021 bekannt gegeben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 6.946 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach § 16 Abs. 1 VOKitaFöG und 1.223 Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf nach § 16 Abs. 2 VOKitaFöG im ISBJ Fachverfahren der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfasst.

2. Wie haben sich diese Fälle in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Zu 2.:

Aus den Angaben in der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung integrativ betreuten Kinder in den vergangenen 10 Jahren nahezu verdoppelt hat. Eine Differenzierung der Angaben nach (drohender) körperlicher, geistiger, sinnlicher oder seelischer Behinderung erfolgt bei der Erfassung nicht.

Tabelle. 1: Anzahl der aufgrund einer Behinderung zusätzlich geförderten Kinder 2009 – 2019
- Altersgruppen 0 bis unter 6 Jahre -

Jahr	Kinder mit Förderung aufgrund einer (drohenden) Behinderung	davon Kinder mit erhöhtem Förderbedarf	davon Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf	absolute Steigerung zu 2009
2009	4.489	3.867	622	
2010	4.720	4.057	663	231
2011	5.006	4.343	663	517
2012	5.129	4.405	724	640
2013	6.859	5.924	935	2.370
2014	7.161	6.117	1.044	2.672
2015	7.472	6.292	1.180	2.983
2016	7.771	6.541	1.230	3.282
2017	7.751	6.466	1.285	3.262
2018	8.055	6.729	1.326	3.566
2019	8.274	6.935	1.339	3.785
*2020**	*8.287*	*6.964*	*1.323*	

(Quelle: ISBJ-Kitafachverfahren; Stichtag 31.12. eines Jahres)

3. Wie viele sozialpädagogische Fachpersonen für die sozialpädagogische Einzelfallhilfe stehen in Berlin zurzeit zur Verfügung? Wie hat sich die Personalsituation in den letzten 10 Jahren entwickelt? Ist nach Einschätzung des Senats die Abdeckung mit sozialpädagogischem Fachpersonen für die Einzelfallhilfe bedarfsgerecht?

Zu 3.:

Laut Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, herausgegeben durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg, waren zum Stichtag 1. März 2019 insgesamt 2.610 Personen in der Förderung von Kindern nach dem SGB VIII in Verbindung mit SGB XII in Berliner Kindertageseinrichtungen tätig. Seit 2015 ist die Anzahl der in der Förderung nach SGB VIII in Verbindung mit SGB XII tätigen Personen um 20 % bzw. um 441 Personen aufgewachsen.

Tabelle 2: Tätige Personen[1] in Tageseinrichtungen für Kinder im ersten Arbeitsbereich für die Förderung von Kindern nach SGB VIII in Verbindung mit SGB XII in Berlin jeweils am 1. März

	Förderung von Kindern nach SGB VIII / SGB XII in der Tageseinrichtung[1]	prozentuale Veränderung gegenüber Basisjahr 2015	absolute Veränderung gegenüber Basisjahr 2015
01.03.2015	2.169	100%	
01.03.2016	2.304	106%	135
01.03.2017	2.320	107%	151
01.03.2018	2.546	117%	377
01.03.2019	2.610	120%	441

[1] Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher, geistiger oder drohender bzw. seelischer Behinderung.

Quelle: Statistik der Kinder und Jugendhilfe: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen in Berlin, hrsg. durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik wird durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg erhoben und publiziert. Die Förderung von Kindern nach SGB VIII in Verbindung mit SGB XII wird seit 2015 durch das Amt für Statistik veröffentlicht. Somit kann die Entwicklung der Personalsituation der letzten 10 Jahre hier nicht dargestellt werden.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit über den Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen im Zielberuf Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik gibt Hinweise auf eine derzeit in Berlin bestehende hohe Nachfrage nach Fachkräften mit entsprechender Spezialisierung.
Die durchgängig hohe Nachfrage an Fachkräften mit heilpädagogischer Expertise bzw. Facherzieherinnen und Facherziehern für Integration wird von Trägern der Kindertageseinrichtungen bestätigt. In der Regel benötigen die Fachkräfte zunächst eine grundständige Ausbildung zur Erzieherin, zum Erzieher. Insofern sind diese Berufsgruppen in Maßnahmen zur allgemeinen Fachkräftegewinnung einbezogen.

4. Welche Kosten werden den Trägern pro Einzelfallhilfe und Monat erstattet? Über welchen Zeitraum wird eine Einzelfallhilfe maximal gewährt? Wie viele Stunden können täglich in der Einzelfallhilfe im vorschulischen Bereich gewährt werden?

Zu 4.:

Die Kostenerstattung an die Träger erfolgt auf der Grundlage der übermittelten Daten über die Anzahl der betreuten Kinder mit einem erhöhten (Typ A) oder einem wesentlich erhöhten Förderbedarf (Typ B). Die Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Kostenblatt. Für das Jahr 2020 sind vereinbart

Integration nach §16 (1) VO KitaFöG (SpH- Typ A) monatlich 1.377,07 Euro
Integration nach §16 (2) VO KitaFöG (SpH- Typ B) monatlich 2.748,62 Euro

Eine gegebenenfalls festgelegte Befristung der zusätzlichen Unterstützung kann auf Antrag der Eltern vor diesem Ablauf erneut beantragt werden und wird im Zusammenwirken mit Fachkräften geprüft. Die Unterstützung wird in Abhängigkeit vom geprüften Bedarf gewährt. Eine generelle Grenze ist nicht formuliert.
Dem zusätzlichen sozialpädagogischen Förderbedarf wird im Rahmen der Kindertagesbetreuung nicht mit einer Bewilligung von Zeitkontingenten entsprochen, sondern mit zusätzlichem Fachpersonal wie unter 1. beschrieben.

5. Welche Kosten sind für die sozialpädagogische Einzelfallhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 etatisiert? Wie haben sich die Kosten in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Zu 5.:

Diese Kosten sind in den Globalsummenhaushalten der Bezirke etatisiert und werden nach tatsächlichen Ausgaben basiskorrigiert.
Eine Übersicht der Kostenentwicklung in den vergangenen 10 Jahren liegt nicht vor.

6. Im Idealfall betreut ein Einzelfallhelfer ein zu förderndes Kind über einen längeren Zeitraum, um eine soziale Bindung und Vertrauen aufbauen zu können und das Kind optimal in seiner Entwicklung zu unterstützen. Wie wird im Krankheitsfall oder während des Urlaubs des Einzelfallhelfers eine möglichst nahtlose Betreuung bedürftiger Kinder gewährleistet?

Zu 6.:

In der VOKitaFöG § 16 (4) ist als Aufgabe des zusätzlichen Fachpersonals „die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ formuliert. Darunter ist nicht die ausschließliche Einzelbegleitung eines Kindes mit (drohender) Behinderung im Alltag der Kindertageseinrichtung zu verstehen, sondern die Planung und Durchführung von Angeboten für die Kinder mit Behinderung in Absprache mit der Gruppenerzieherin unter Einbeziehung des Kita-Konzeptes der Einrichtung und einer gemeinsamen Planung des Gruppengeschehens.
In der Regel hat das Kind nicht nur die Fachkraft für Integration als Bezugsperson. Unter Fachlichkeit bezüglich des Integrationsprozesses werden eine Beteiligung des gesamten Fachpersonals einer Einrichtung sowie detaillierte Absprachen für die Betreuung des Kindes während Urlaub und Krankheit der zuständigen Integrationsfachkraft verstanden.

7. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen selbst sozialpädagogisches Fachpersonal mit der Einzelfallhilfe eines Vorschulkindes überfordert sind? Kann die Einzelfallhilfe dann wegen Überforderung abgegeben werden? Wie wird eine Teilhabe des Kindes an vorschulischer Bildung und Integration in derartige schweren Fällen dann sichergestellt?

Zu 7.:

Integration von Kindern in der Kindertagesbetreuung ist ein komplexes Geschehen mit einer Vielzahl von Beteiligten.
Dabei entstehen in diesem Prozess in Einzelfällen problematische Betreuungssituationen. Im gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Familien, Fachkräften der Kindertageseinrichtung, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche – neu Teilhabefachdienst Jugend –, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) als auch der Einrichtungsaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfolgt in einem solchen Fall eine Erörterung der unterschiedlichen Perspektiven mit dem Ziel einer Verständigung über Vereinbarungen für die Zukunft im Interesse des Kindes und seiner Familie.

Berlin, den 27. Mai 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie